

# ZH\_OBERGERICHT RT160010 vom 10. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160010)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160010 du 10 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160010 del 10 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 6. Januar 2016 erliess die Vorderrichterin folgenden Entscheid (Urk. 10 S. 2): "1. Das Rechtsöffnungsverfahren in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 2. Oktober 2015, wird infolge Anerkennung des Gesuchs abgeschrieben.

### E. 2

Die Spruchgebühr von Fr. 350.– wird von der Gesuchstellerin bezogen, ist ihr aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

### E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen.

### E. 4

(Schriftliche Mitteilung)

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 9, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangs-schein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit-telfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'850.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. März 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.